

27.06.94**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Fzzu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Zweite Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung**A****Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b sind in § 5 Abs. 3 Satz 1 die Worte "im Benehmen mit den Hebammenverbänden" einzufügen.

Begründung:

Vereinbarungen über das Abrechnungsverfahren können unter Umständen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen (u. a. im investiven Bereich) für Hebammen und Entbindungspfleger nach sich ziehen, beispielsweise die Anschaffung eines PC für Abrechnungen auf DV-Basis o. ä..

Die Hebammenverbände sind daher bereits im Vorfeld in die Beratungen einzubeziehen. Absatz 3 Satz 1 ist insoweit klarzustellen.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 vor Buchstabe a (Gebührenverzeichnis Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe oa einzufügen:

- 'oa) Bei der Leistung nach Nummer 1 wird der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "8,50" in "8,80" geändert.'

Begründung:

So sehr die Anhebung der abrechenbaren Beratungen auf achtmal in der Schwangerschaft begrüßt wird, ist es nicht tragbar, daß diese Leistung weiterhin wie vor 8 Jahren vergütet wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c (Gebührenverzeichnis Nr. 3 Abs. 2 Buchst. b)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c sind in Nummer 3 Abs. 2 Buchst. b die Worte "bei Risikoschwangerschaft" durch die Worte "bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf" und die Worte "wegen der Risikoschwangerschaft" durch die Worte "wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufes" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der "Risikoschwangerschaft" ist nicht ausreichend definiert.

Mit dem Begriff des "pathologischen Schwangerschaftsverlaufes" werden die Begriffe, die in den meisten Berufsordnungen der Länder enthalten sind, in die Regelungen der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung übernommen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c (Gebührenverzeichnis Nr. 3 Abs. 2 Buchst. b)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c sind in Nummer 3 Abs. 2 Buchst. b die Worte " in diesen Fällen ist der Rechnung die ärztliche Anordnung oder eine schriftliche Erklärung der Schwangeren, ärztliche Betreuung nicht in Anspruch nehmen zu wollen, beizufügen" zu streichen, und das Semikolon nach dem Wort "möchte" ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die zwingend vorgeschriebene Vorlage einer schriftlichen Anordnung oder Erklärung zu Abrechnungszwecken erhöht den Verwaltungsaufwand in unangemessener Weise und geht zum anderen von der unzutreffenden Annahme aus, Hebammen und Entbindungspfleger würden ihrer berufsrechtlichen Pflicht, Risikoschwangere einer ärztlichen Betreuung zuzuführen, nicht nachkommen. Die Berufsordnungen der Länder enthalten hinsichtlich der Abgrenzung von ärztlichen und hebammenhilflichen Aufgabenbereichen eindeutige Regelungen. Zudem regeln sie die Dokumentationspflichten. Die Vorlage schriftlicher Anordnungen bzw. Erklärungen zu Abrechnungszwecken wird daher für entbehrlich gehalten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (Gebührenverzeichnis Nummern 7 und 8)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e ist nach dem Wort "ersetzt" folgender Halbsatz anzufügen:

"und bei der Leistung nach Nummer 7 der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "9,--" in "10,--" geändert."

Begründung:

Die Inhalte der Geburtsvorbereitung haben sich in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet, so daß der Leistungsumfang für die Geburtsvorbereitung erhöht werden muß. Gestiegene Lebenshaltungskosten, insbesondere für Raummiete und Ausstattung, machen eine Erhöhung der Gebühr erforderlich.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f (Gebührenverzeichnis Nr. 9)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe f ist die Zahl "245,-" durch die Zahl "260,-" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erbringung der Geburtshilfe im Krankenhaus ist unter den derzeitigen gebührenrechtlichen Rahmenbedingungen ohne existenzielle Gefährdung der Hebammen nicht mehr zumutbar. So stellen allein die in den letzten Jahren beträchtlich gestiegenen Aufwendungen für die erforderliche Haftpflichtversicherung eine erheblich ins Gewicht fallende finanzielle Belastung dar; sie wird sich künftig weiter überproportional erhöhen. Hinzu kommen die hohen Kosten der Absicherung gegen Krankheit und Invalidität sowie der Altersversorgung. Es ist daher angemessen, die Gebühr deutlich entlastend anzuheben.

...

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. h (Gebührenverzeichnis Nr. 10a)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe h sind in der Nummer 10a die Worte "bei der Hilfe bei einer Hausgeburt" zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung der Abrechenbarkeit dieser Leistung auf die Hausgeburtshilfe ist sachlich nicht begründet. Sie stellt eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung, insbesondere der Geburtshäuser bzw. Hebammenpraxen, dar. Die Abrechenbarkeit dieser Leistung ist unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe k (Gebührenverzeichnis Nr. 21a)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe k ist in der Nummer 21a die Zahl "9,-" durch die Zahl "10,-" zu ersetzen.

Begründung:

Diese Leistungen haben im Rahmen der Nachsorge erhebliche Bedeutung. Im Hinblick auf die den Hebammen entstehenden Vorhaltekosten (Raummiete und Ausstattung) ist es angemessen, eine Gebühr von 10,- DM festzulegen.

...

B

9. Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Zur Verordnung insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, eine dem freien Berufsstand der Hebammen angemessene strukturelle Konzeption des Gebührenrechts zu erarbeiten. Dabei sollen anstelle der Regelung der Leistungsvergütung durch Rechtsverordnung Vereinbarungen auf Länderebene zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie den Berufsorganisationen der Hebammen vorgesehen werden.

Nach Auffassung des Bundesrates verhindert die Festsetzung der Gebühren für die Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger durch eine Rechtsverordnung eine zeitnahe Anpassung der Leistungen und Vergütungen, da eine Anpassung nur im Abstand von 3 bis 4 Jahren erfolgt.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit ab 1. Januar 1996 die Einzelheiten der Versorgung mit Hebammenleistungen sowie die Preise und deren Abrechnung auf Landesebene vertraglich geregelt werden können. Dies ist geboten, um den Berufsstand der Hebammen den anderen leistungserbringenden Partnern der Krankenkassen gleichzustellen.

C

10. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.